

Kindertagespflege

Beschlussvorschlag:

Alle Kindertagespflegestellen erhalten bei einer weiteren Umstellung auf eine Notbetreuung ab 18. Mai 2020 bis zum 01. Juni 2020 die Vergütung für „Nicht-Notbetreuungs-Kinder“ auf Basis des mit den Sorgeberechtigten zum Stichtag des 23. März 2020 vereinbarten Stundenumfangs.

Kindertagespflegepersonen die Ihre Betreuung für die Corona-Zeit einstellen und somit keine Betreuungsmöglichkeit anbieten, erhalten ab dem 18. Mai 2020 bis zum 01. Juni 2020 keine Vergütung vom Kreis Nordfriesland.

Bei einer Umstellung der Kindertagespflegestellen auf die Notbetreuung entstehen für Kreis Nordfriesland Kosten in Höhe von zirka 70.000 € monatlich. Diese Kosten wären auch entstanden, wenn keine Umstellung auf die Notbetreuung stattgefunden hätte. Es entstehen also keine Mehraufwendungen im Haushalt, es werden jedoch Leistungen bezahlt, die nicht erbracht werden.

Auch können weitere Einsparungen entstehen, wenn Kindertagespflegestellen den Betrieb vollständig einstellen, da in diesem Fall keine Kostenerstattung erfolgt.

Allen Eltern in der Kindertagespflege wird ein weiterer, also insgesamt drei Monate an Kostenbeiträgen erstattet. Dies wird gesetzlich durch das Land Schleswig-Holstein vorgegeben. Elternbeiträge schlagen mit 30.000 € monatlich zu buche.

Begründung:

Auch mit dem aktuellen Erlass vom 16.05.2020 ist den Kindertagespflegepersonen freigestellt, Ihre Betreuung einzustellen oder Normal- bzw. auf Notfallbetreuung umzustellen.

Die Entscheidung, ob die Kindertagespflege komplett schließt oder auf eine Notbetreuung umstellt, obliegt grundsätzlich den selbständigen Kindertagespflegepersonen selbst.

Weiterhin sollte es vermieden werden, dass Kindertagespflegestellen ihre Betreuung einstellen, da zum Erhalt der notwendigen Infrastruktur eine Notbetreuung sichergestellt werden sollte.

Es erscheint zur Schaffung eines Anreizes für die Notbetreuung sowie im Sinne der Gleichbehandlung der Kindertagespflege mit den Kindertageseinrichtungen vielmehr sinnvoll, auch dort die Sozialkontakte möglichst zu minimieren und daher möglichst eine Umstellung der Kindertagespflege auf eine Notbetreuung vorzunehmen.

Die Kindertagespflegestellen würden bei einer Umstellung auf eine Notbetreuung grundsätzlich den Anspruch auf die Vergütung für die dann „fehlenden Kinder“ verlieren.

Die Betreuungsstruktur der Kindertagespflege ist sowohl derzeit für die Notbetreuung wichtig und wird auch nach der Corona-Krise für die Rechtsansprüche auf Kinderbetreuung benötigt.

Es muss daher verhindert werden, dass es zu erheblichen, finanziellen Einbußen, bzw. Belastungen bei den Kindertagespflegepersonen führt.

Es erscheint daher notwendig, analog der Umsetzung im Bereich der Kindertageseinrichtungen, eine finanzielle Kompensation durchzuführen.

Dieses kann dadurch erfolgen, dass die Kindertagespflegestellen auch zukünftig für die Kinder die Vergütung erhalten, die keinen Notbetreuungsanspruch haben.

Für die Kinder mit Notbetreuungsanspruch erhalten die Kindertagespflegestellen weiterhin die vereinbarte Vergütung. Damit ergibt sich bei der Kindertagespflegeperson mit Umstellung auf die Notbetreuung keine finanzielle Belastung.

Da im Falle einer Schließung der Kindertagespflegestelle, keine Betreuung von Kindern deren Eltern eine Notfallbetreuung benötigten sichergestellt wäre, sollten diese Kindertagespflegepersonen keine Vergütung erhalten.

Da die Kinder mit einen Anspruch auf Notfallbetreuung mit dem Erlass vom 16.05.2020 gestiegen sind, müssen für diese Kinder Neue Lösungen gefunden werden, die zu einem Mehraufwand führen werden.

Wenn alle Kindertagespflegestellen auf die Notfallbetreuung umstellen und die gleichen Quoten der Notbetreuung wie bei den Kindertageseinrichtungen entstehen (2 Prozent Betreuung), entstehen für den Kreis Nordfriesland Kosten in Höhe von zirka 70.000 € monatlich.

Diese Kosten wären dem Kreis Nordfriesland jedoch ohnehin entstanden, sofern die Betreuung normal stattgefunden hätte. Es entstehen also keine Mehraufwendungen im Haushalt.

Die Kosten minimieren sich um den Anteil der Kindertagespflegestellen, die keine Betreuung anbieten.

Die Erstattung der Kostenbeiträge wird durch das Land Schleswig-Holstein refinanziert. Dies wurde durch das „Omnibusgesetz“ beschlossen.

Für den Vermerk

Daniel Thomsen